Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland

„Tegernseer Gebräuche“

Fassung 2023

Inhalt

Einleitung		4
Anwendungsbereich		5
ERSTER TEIL		6
1	**Rechtliche Bestimmungen**	6
1.1	Vertrag und Vertragsabschluss	6
1.1.1	Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise	6
1.1.2	Erfüllungsort/Gerichtsstand	6
1.1.3	Allgemeine Kreditwürdigkeit	6
1.2	Fachspezifische Regelungen	7
1.2.1	Mengen	7
1.2.2	Maße	7
1.2.3	Transport	7
1.3	Lieferung	8
1.3.1	Besichtigung und Übernahme	8
1.3.2	Verladung und Versand	8
1.3.3	Abnahme und Lieferung	9
1.4	Gewährleistung	10
1.4.1	Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung	10
1.4.2	Mängelrüge	10
1.4.3	Höhere Gewalt	12
ZWEITER TEIL		13
2	**Produktspezifische Bestimmungen**	13
2.1	Nadelschnittholz	13
2.1.1	Gütebestimmungen/Sortierung	13
2.1.2	Maßhaltigkeit/Lieferfeuchte	13
2.1.3	Holzfeuchteangaben	13
2.1.4	Vermessung	14
2.1.5	Deck- und Durchschnittsbreiten	14
2.1.6	Güteklassenbeurteilung	15
2.2	Laubschnittholz	16
2.2.1	Gütebestimmungen/Sortierung	16
2.2.2	Maßhaltigkeit/Lieferfeuchte	16
2.2.3	Vermessung	16
2.2.4	Übernahme	16
2.3	Furniere	17
2.3.1	Übernahme und Vermessung	17
2.3.2	Furniermuster	17
2.3.3	Verpackung	17

ANHANG A

Güteklassen für Nadelschnittholz **19**

A.1 Gütemerkmale 19
A.1.1 Fichte, Tanne 19
A.1.2 Kiefer und Weymouthskiefer 20
A.1.3 Lärche, Douglasie 21
A.2 Güteklassen – Bretter und Bohlen, sägerau (unbearbeitet) 22
A.2.1 Fichte, Tanne 22
A.2.2 Kiefer 24
A.2.3 Weymouthskiefer 28
A.2.4 Lärche, Douglasie 28
A.2.5 Fichte, Tanne, Kiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Douglasie 30
A.3 Güteklassen – Bretter und Bohlen, gehobelt 31
A.3.1 Fichte, Tanne, Kiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Douglasie 31
A.4 Latten, Kreuzholz, Rahmen, Kantholz 32
A.4.1 Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie 32

ANHANG B

Gebräuche für die Vermittlung von Geschäften im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland (Maklergebräuche) **35**

B.1 Bestimmungen 35
B.1.1 Form des vermittelten Vertrages 35
B.1.2 Haftung 35
B.1.3 Maklerlohn 35
B.1.4 Kunden- bzw. Lieferantenschutz 36
B.1.5 Tätigwerden zweier Makler 36
B.1.6 Erfüllungsort 36

ANHANG C

Warengruppen im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland 37

ANHANG D

Glossar 38

Beteiligte Verbände 42
Impressum 43

Einleitung

Mit vorliegender Fassung der *Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland* (meist als *„Tegernseer Gebräuche"* oder kurz „TG" bezeichnet) wurde eine sechsjährige Überarbeitungszeit des Dokuments abgeschlossen.

Die *Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland* stellen ein besonderes Werk dar: Sie werden von keiner Institution festgelegt, sondern sind schriftliche Dokumentation gelebten Brauchtums. Erstmalig wurden sie 1950 von Verbänden der Holzwirtschaft am Tegernsee festgestellt. Neufassungen wurden in den Jahren 1956, 1961 und 1985 veröffentlicht. Diese als *„Tegernseer Gebräuche"* bezeichneten Festlegungen sind vielfach durch Gerichtsurteile als Handelsgebräuche i. S. d. § 346 HGB bestätigt worden. Handelsgebräuche bilden die gängige Praxis ab und werden regelmäßig angewendet.

Die *Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland* können auch dann herangezogen werden, wenn durch betreffende Vertragsparteien keine anderen Vereinbarungen, etwa in Form allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbart wurden, diese aus formalen Gründen unwirksam sind oder Regelungen zu spezifischen Fragen fehlen. In diesen Fällen gelten die *Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland* unter Berufung auf das Handelsgesetzbuch nach § 346 HGB auch ohne gesonderte Vereinbarung.

Die Neufeststellung konnte mit der Verabschiedung dieses Dokuments am 4. Juli 2023 abgeschlossen werden.

Änderungsübersicht:

Gegenüber der Fassung von 1985 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Titel in Anlehnung an andere Handelsgebräuche angepasst

b) Grundlegende Anpassung der Struktur, um die Lesbarkeit zu erhöhen

c) Präzisierung des Anwendungsbereiches

d) Neufeststellung des aktuellen Brauchtums im Handel mit Holz und Holzprodukten durch die beteiligten Verbände

e) Ausschluss der produktspezifischen Bestimmungen von Grubenholz und Holzwerkstoffen in Teil 2

f) Anpassung der Sortierungen in Anhang A an handelsübliche Sortimente

g) Neufeststellung der Maklergebräuche in Anhang B

h) Neuer Anhang C, Warengruppen im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland

i) Neuer Anhang D, Glossar

Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt im inländischen Handel mit Holz und Holzprodukten.

Dieses Dokument gilt nicht zwischen der Forstwirtschaft und ihren Abnehmern.

Teil 1 legt rechtliche Bestimmungen im Handel mit Holz und Holzprodukten wie Rundholz, Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe, Holzfußböden und weiteren in Anhang C beispielhaft aufgeführten Warengruppen fest..

Teil 2 legt produktspezifische Bestimmungen für Nadel- und Laubschnittholz sowie Furnier fest.

Anhang A legt Güteklassen für Nadelschnittholz für allgemeine Verwendungszwecke fest.

Anhang B legt Gebräuche für die Vermittlung von Geschäften im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland (Maklergebräuche) fest.

HINWEIS: Zum besseren Verständnis des Dokuments sind mit einem * gekennzeichnete Fachbegriffe im Glossar (Anhang D) erläutert.

ERSTER TEIL

1 Rechtliche Bestimmungen

Dieser Teil legt rechtliche Bestimmungen im Handel mit Holz und Holzprodukten wie Rundholz, Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe, Holzfußböden und weiteren in Anhang C beispielhaft aufgeführten Warengruppen fest.

1.1 Vertrag und Vertragsabschluss

1.1.1 Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise

a) Ein Angebot ist für die Dauer von zwei Wochen nach Zugang verbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. Rahmenverträge oder Daueraufträge bleiben davon unberührt.

b) Eine Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtags erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Teilzahlungsfristen beginnen mit diesem Tag zu laufen.

c) Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nicht anders vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.

d) Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein anderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Skontoregelungen werden üblicherweise im Kaufvertrag oder der Rechnung ausgewiesen.

1.1.2 Erfüllungsort/Gerichtsstand

a) Beim Versendungskauf ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, an dem sich die Ware zum Zweck des Versandes oder einer vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Ist Lieferung frei Empfangsort vereinbart, ist dieser der Erfüllungsort.

b) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie sonstige Leistungen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers.

c) Bei Lohnaufträgen ist der Sitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.

d) Gerichtsstand ist, wenn nicht anders vereinbart, der Sitz des Verkäufers; bei Lohnaufträgen ist der Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

1.1.3 Allgemeine Kreditwürdigkeit

a) Bei Vertragsabschluss werden Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.

b) Ergeben sich gegen diese Annahme später aufgrund nachweisbarer Tatsachen (z. B. negative Bonitätsauskünfte) begründete Bedenken, kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten. Ihm steht jedoch das Recht zu, Leistung Zug um Zug, Vorauszahlung, sofortige Begleichung offener Rechnungsbeträge oder Sicherstellung vom Käufer zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb angemessener Fristsetzung nicht nach, darf der Verkäufer ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten.

1.2 Fachspezifische Regelungen

1.2.1 Mengen

a) Mengenbezeichnungen wie „ca.“, „etwa“, „rund“ und ähnliche berechtigen den Verkäufer, bis zu 10 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern.

b) Wenn die Menge durch die Bezeichnung „von ... bis ...“ ausgedrückt ist, darf der Verkäufer nicht weniger als die Mindestmenge und nicht mehr als die Höchstmenge liefern.

c) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ oder ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.

1.2.2 Maße

a) Sind Durchschnittslängen vereinbart, gilt als Durchschnitt die Teilung sämtlicher Längen (gesamte laufende Meter) durch die Stückzahl ohne Rücksicht auf Breiten. Entsprechendes gilt für Durchschnittsbreiten.

b) Ist die Lieferung von Durchschnittsabmessungen vereinbart, sind bei Zusätzen wie „ca.“, „etwa“ Über- bzw. Unterschreitungen bis zu 5 % zulässig.

c) Sind Längen oder Breiten durch Angabe einzuhaltender Maßtoleranzen ausgedrückt, z. B. „Längen 3 m – 6 m“ oder „Breiten 20 cm bis 30 cm“, dann hat der Verkäufer die Wahl, beliebige Abmessungen innerhalb der festgesetzten Maßgrenzen zu liefern. Jedoch muss eine Durchschnittslänge bzw. Durchschnittsbreite erreicht werden, die der Mindestabmessung plus ein Drittel der vereinbarten Differenz entspricht.

d) Wird die Einhaltung von Mindestdurchschnittslängen und/oder Mindestdurchschnittsbreiten vereinbart, dürfen diese nicht unterschritten werden.

e) Ist die Lieferung verschiedener Längen zugelassen, aber gleichmäßige Längenverteilung vereinbart, muss von jeder Länge ungefähr die gleiche Menge in Kubikmetern geliefert werden. Sinngemäß gilt das Gleiche, wenn die Lieferung gleichmäßig verteilter Breiten vereinbart ist.

f) Die Bestimmungen zu b) bis e) sind maßgebend für die Gesamtmengen, nicht für Teillieferungen.

g) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ und ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.

1.2.3 Transport

a) Falls der Umfang der Sendung durch Gewichts- und Volumenangaben nicht genau festgelegt ist, bedeutet:

- „LKW“ und ähnliche Bezeichnungen das für einen Fernlastzug max. zulässige Ladegewicht (zzt. 20 t – 25 t);
- „Waggon“ und ähnliche Bezeichnungen das für den jeweiligen Waggon max. zulässige Ladegewicht. Falls kein Waggontyp vereinbart ist, gilt ein Vierachs-Rungenwagen.

b) Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen den Abmessungen der verladenen Produkte und der Ladefläche ist es zulässig, dass eine LKW- bzw. Waggonladung im Einzelfall weniger als das max. zulässige Ladegewicht umfasst.

c) Falls durch unzureichende Auslastung der Transportkapazitäten vermeidbare Kosten entstehen, werden diese vom Verursacher getragen (sog. „Fehlfracht“).

1.3 Lieferung

1.3.1 Besichtigung und Übernahme

a) — Eine Übernahme findet nach vorheriger Vereinbarung statt. Sie dient der Überprüfung der Qualität und Dimension der Ware und schließt nachträgliche Reklamationen aus. Durch die Übernahme erkennt der Käufer die vom Verkäufer zur Besichtigung und Überprüfung bereitgestellte Ware als vertragsmäßige Leistung an. Die Übernahme schließt die Zustimmung zu all jenen Eigenschaften (Qualität, Sortierung, Abmessung, Holzfeuchte usw.) ein, deren Überprüfung erfolgt ist oder deren Überprüfung dem Käufer bei Anwendung der im Holzgeschäft üblichen Aufmerksamkeit und Fachkenntnis möglich war. Vorbehalten bleiben die genaue Feststellung der Menge und die richtige Erfüllung vereinbarter Dimensionsverteilung.

— Das Ergebnis einer Übernahme ist an Ort und Stelle in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten und möglichst von den Vertragsparteien zu unterschreiben.

— Ist nur eine Teilpartie der insgesamt verkauften und zu liefernden Menge besichtigt worden, ist die Gesamtpartie nur dann anerkannt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Dabei gilt, dass die bei der besichtigten Teilpartie feststellbar gewesene Qualität für die Gesamtpartie maßgebend und für die weiteren Teilpartien anzunehmen ist.

b) Nimmt der Käufer die vereinbarte Übernahme trotz befristeter Aufforderung und Androhung der Verzugsfolgen nicht vor, gilt sie als erfolgt, wenn der Verkäufer nicht vorzieht, Nachfrist zu setzen.

c) Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen umgesetzt, kann der Käufer die nochmalige Stapelung nur verlangen, wenn dies zuvor vereinbart wurde oder er die Kosten übernimmt.

d) Übernommene Ware lagert auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers, solange sich der Käufer nicht in Abnahmeverzug befindet oder die Ware noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.

1.3.2 Verladung und Versand

a) — Der Absender haftet für die Richtigkeit seiner Angaben auf dem Frachtbrief.

— Die Vertragspartei, die sich die Anwendung von Ausnahmetarifen sichern will, hat das Transportgut entsprechend den Tarifbestimmungen zu bezeichnen. Hat der Käufer die für die Ausfüllung des Frachtbriefes erforderlichen Angaben zu machen, muss er sie dem Absender rechtzeitig bekanntgeben.

— Der Verkäufer hat alle zur Versandabfertigung notwendigen Formalitäten zu besorgen. Außerdem hat er dem Käufer unverzüglich von jeder einzelnen Sendung Nummer und Inhalt des Wagens – möglichst auch das Gewicht – mitzuteilen sowie die Spezifikationen (z. B. Aufmaßliste, Lieferschein o. ä.) der verladenen Ware einzusenden.

b) — Wurde frachtfreie Lieferung durch den Verkäufer vereinbart, kann er die Sendung unfrei abfertigen und verlangen, dass der Käufer die entstehenden Frachtkosten bei Empfang der Ware zins- und skontofrei vorlegt.

— Für die spätere Verrechnung der Vorlage hat der Käufer dem Verkäufer auf Wunsch Frachtbelege gegen Rückgabe auszuhändigen und die Ansprüche aus dem Frachtvertrag schriftlich für den Fall abzutreten, dass solche geltend gemacht werden müssen. Gleiches gilt für Sendungen, die mit Zollabgaben belastet sind.

c) — Die Ware ist so zu verladen, dass sie mithilfe der für die Ware üblichen technischen Hilfsmittel (z. B. Gabelstapler, Kran) entladen werden kann.

— Wenn Gabelstapler-, Kran- oder Paletten-Verladung erfolgt, ist das Höchstgewicht der Pakete, Bündel oder Paletten vor der Lieferung zu vereinbaren. Wenn nicht anders vereinbart, beträgt das Gewicht der Pakete, Bündel oder Paletten max. 3 t.

— Die Ware ist so zu verladen, dass sie während Verladung und Transport verladebedingt keine Wertminderung erleidet. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Ware nicht beschädigt oder verschmutzt wird; Holzprodukte mit definierter Holzfeuchte, wie z. B. Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe und Furniere sind gegen Nässe zu schützen.

— Stellt der Käufer den LKW, haftet der Verkäufer nicht für Schäden an der Ware, die sich aus dem Zustand des Fahrzeugs und der Schutzabdeckung ergeben.

— Beim Bahnversand sind Planen und Wagendecken nach Ankunft der Ware unverzüglich und in trockenem Zustand auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Bei verzögerter Rücksendung hat der Käufer Leihgebühr für die Verzugszeit zu zahlen.

d) Die für Transport und Schutz der Ware erforderlichen Warenumschließungen, Spar- und Versteifungslatten sind im Preis inbegriffen. Schutzbretter, Zwischenhölzer und Paletten, die beim Käufer verbleiben, darf der Verkäufer in Rechnung stellen.

e) Kosten für die Überführung der Ware auf das Anschlussgleis des Empfängers trägt der Käufer, falls nicht anders vereinbart. Stellgebühren und andere kleine Kosten (z. B. Avisierungsgebühr) gelten als Bestandteil der Fracht.

f) Ist „frei LKW verladen", „frei Waggon verladen" oder „frei Schiff verladen" zu liefern, trägt der Käufer die nach ordnungsgemäßer Beladung entstehenden Kosten. Ist „frei LKW Empfänger", „frei Waggon Empfangsstation" oder „frei Schiff Empfangshafen" zu liefern, trägt der Käufer die nach Ankunft dort entstehenden Bugsier-, Löschungs- und sonstigen Kosten, wie Ufer-, Kran- und Liegegeld, Zollabfertigungsgebühren und dergleichen. Ist „frei Kai Empfangshafen" zu liefern, trägt der Verkäufer die Umschlagskosten. Ist „frei Kai Versandhafen" zu liefern, gehen die Entladekosten (LKW, Waggon) zu Lasten des Käufers.

g) Weicht der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers von der vereinbarten Beförderungsart ab, trägt der Verkäufer sich daraus ergebende zusätzliche Risiken und Kosten.

1.3.3 Abnahme und Lieferung

a) Die Abnahme gekaufter Ware hat, wenn nicht anders vereinbart, binnen zehn Kalendertagen nach Bereitstellung und Aufforderung zu erfolgen.

b) Bei Kaufabschlüssen mit Vereinbarung auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung, ist die Ware auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers spätestens drei Monate nach Abschluss abzunehmen. Der Abschluss gilt als hinfällig, wenn bis zum Ablauf dieser drei Monate nach Kaufabschluss von keiner Seite eine Erklärung erfolgt.

c) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ab Versandort vor Fristablauf versandt oder bei vereinbarter Abholung seitens des Käufers durch den Verkäufer bereitgestellt ist. Dies gilt nicht bei vereinbarten Lieferterminen.

d) Die Entladung aller Waren geschieht, wenn nicht anders vereinbart, durch den Käufer.

1.4 Gewährleistung

1.4.1 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung

a) Der Empfänger einer beschädigten Sendung hat auch für den Fall, dass der Verkäufer das Transportrisiko trägt, alles zu tun, um die Unterlagen für den Schadensbeweis zu erlangen, soweit erforderlich auch amtliche Tatbestandsaufnahmen oder Sachverständigengutachten. Auf Verlangen des Verkäufers hat er diesem die Unterlagen der Beweissicherung zu überlassen.

b) Die qualitative Verschlechterung einer Ware geht zu Lasten des Verkäufers, wenn sie auf eine Abweichung zurückzuführen ist, den die Ware im Widerspruch zum Vertrag bereits bei der Aufgabe der Sendung hatte. Das Gleiche gilt, wenn die Verladung und die Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt sind.

c) Die Punkte 1.4.1 a) und b) gelten sinngemäß bei einem Verlust von Ware während der Beförderung.

1.4.2 Mängelrüge

a) Der *lagerhaltende** Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, die Sendung in Empfang zu nehmen, sofern eine Bestellung vorliegt. Dies bedeutet nicht, dass die Ware als abgenommen gilt (die Käuferrechte bleiben unberührt). Bis zur Abnahme hat der Käufer die Ware sachgemäß zu behandeln und zu lagern.

b) Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) durch den Käufer sind wie folgt zu erheben und an den Verkäufer zu übermitteln:

— unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten;

— in Textform, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail unter genauer Angabe

  – der beanstandeten Ware (z. B. Warenkurzbezeichnung, bei mehreren Positionen einer Lieferung die betroffene Position),

  – der behaupteten Mängel (z. B. mithilfe von Maßlisten, Fotos oder Videos) und

  – des Lagerortes.

Ist die Lieferung frischer/ungetrockneter Ware vereinbart, verringert sich die Rügefrist bei Verfärbungen auf sieben Kalendertage.

c) — Die Beanstandung *verdeckter Mängel** hat analog zu b) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Erkennbarkeit zu erfolgen.

— Äußerlich nicht erkennbare – auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende – Abweichungen von der vereinbarten Holzqualität, die aufgrund der *natürlichen Eigenschaften des Holzes** auftreten, können nicht als verdeckte Mängel gerügt werden. Ausgenommen sind dabei arglistiges Verschweigen oder grobes Verschulden des Verkäufers.

d) Fehlen bei Eingang der Ware die Aufmaßlisten, werden sie durch den Käufer beim Verkäufer angefordert. Die Fristen unter b) beginnen in diesem Fall bei Mängeln, zu deren Feststellung die Aufmaßliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmaßliste.

e) — Stellt der Käufer Mängel an der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Mängelrüge erzielt ist bzw. dem Verkäufer die Möglichkeit zur Besichtigung oder Beweissicherung durch einen Sachverständigen gegeben wurde; die Feststellungen des Sachverständigen sind nicht bindend.

— Der Verkäufer muss von der Möglichkeit der Besichtigung der bemängelten Ware oder der Beweissicherung innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch machen.

f) — Macht der Verkäufer von der Möglichkeit der Besichtigung innerhalb der oben genannten Frist (zehn Kalendertage) nach Eingang der Beanstandung keinen Gebrauch, kann der Käufer über die bemängelte Ware verfügen, wenn er sich selbst den Beweis durch einen unabhängigen Sachverständigen gesichert hat.

— Bei Beweissicherung durch Käufer und Verkäufer kann der Käufer über die Ware nicht verfügen, wenn die Gutachten der Sachverständigen voneinander abweichen. Es besteht die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren oder eine Arbitrage zu vereinbaren und durchzuführen.

g) Teile einer Lieferung (z. B. Positionen in Lieferscheinen oder einzelne Artikel), die nicht Bestandteil der Reklamation sind, bleiben vom Verfügungsverbot unberührt.

h) Der Käufer verliert seine Gewährleistungsrechte an der Ware, wenn er seinen Verpflichtungen aus Ziffern b) bis g) nicht ordnungsgemäß und vollständig nachkommt.

i) Ist der Minderwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung unter Berücksichtigung der Art und Güte des Sortiments von geringem Umfang, steht dem Käufer Anspruch auf Preisminderung zu.

j) Probelieferungen unterliegen keiner Bemängelung, wenn handelsübliche Durchschnittsware oder Ware geliefert wird, die von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abweicht. Auch bei wesentlicher Abweichung ist der Anspruch auf Nachlieferung und Schadensersatz ausgeschlossen.

k) Wird die Ware zurückgewiesen, ist der Käufer dennoch verpflichtet, die beanstandete Ware, auch wenn bereits anderweitig darüber verfügt ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern ein eigener Lagerplatz nicht zur Verfügung steht, hat der Käufer für sachgemäße Lagerung auf Rechnung dessen, den es angeht, zu achten.

l) Ist die Ware auf dem Lagerplatz des Käufers eingelagert, ist dieser berechtigt, sie anderweitig auf Kosten des Verkäufers einzulagern, falls dieser binnen vier Wochen nach Beanstandung nicht über die Ware verfügt.

m) Steht fest, dass der Käufer die Ware nicht abnimmt, hat er auf Verlangen des Verkäufers die Ware wieder zu verladen und zu versenden, sofern ihm der Verkäufer die Frachtkosten und sonstigen notwendigen Aufwendungen bezahlt. Unaufgefordert darf der Käufer die Ware nur dann zurücksenden, wenn er mit Frist von drei Wochen vergeblich zur Verfügung über die Ware aufgefordert hat.

n) Auf Lagergebühr in ortsüblicher Höhe hat der Käufer bei Lagerung erst Anspruch, wenn feststeht, dass die Ware nicht abgenommen wird und wenn seit diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kalendertage verstrichen sind.

1.4.3 Höhere Gewalt

a) Wird die vertragsmäßige Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich, verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretenen Behinderung, sofern die Verlängerung für Käufer und Verkäufer zumutbar erscheint.

b) Die Vertragsparteien haben einander zu benachrichtigen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung durch das Eintreten höherer Gewalt gefährdet erscheint. Beträgt die Dauer der Behinderung gemäß 1.4.3 a) voraussichtlich mehr als drei Monate, steht es den Parteien frei, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine solche Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt von keiner Vertragspartei abgegeben, gilt der Vertrag stillschweigend als aufgehoben.

c) Bei Rundholzgeschäften ist der Verkäufer berechtigt, in Fällen höherer Gewalt anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes, Holz gleicher Art, Güte und Dimension aus einem anderen Waldgebiet zu liefern. Sollten höhere Transportkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Verkäufers.

ZWEITER TEIL

2 Produktspezifische Bestimmungen

Dieser Teil legt produktspezifische Bestimmungen für Nadel- und Laubschnittholz sowie Furnier für allgemeine Verwendungszwecke fest.

HINWEIS: Holzprodukte für spezielle Verwendungszwecke können anderweitig (z. B. in europäischen oder nationalen Normen) geregelt sein. Entsprechende Anforderungen sind zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

2.1 Nadelschnittholz

2.1.1 Gütebestimmungen/Sortierung

a) Nadelschnittholz ist in der vereinbarten Qualität zu liefern. Merkmale sind nach Art und Umfang in dem Maß zulässig, das in den vereinbarten Güteklassen und Sortimenten festgelegt ist.

b) Nadelschnittholz wird, wenn nicht anders vereinbart, in Güte- bzw. Schnittklassen nach Anhang A geliefert.

c) Beim Verkauf unsortierter sägefallender Ware darf nichts aussortiert werden.

2.1.2 Maßhaltigkeit/Lieferfeuchte

a) Die Lieferfeuchte ist je nach Verwendungszweck zu vereinbaren.

b) Nadelschnittholz ist so einzuschneiden, dass die Ware bei der vereinbarten Lieferfeuchte maßhaltig ist.

c) Ist die Lieferung trockener Ware vereinbart (vgl. 2.1.3), ist Nadelschnittholz so einzuschneiden, dass es im trockenen Zustand maßhaltig ist.

d) Ist die Lieferung frischer Ware (vgl. 2.1.3) oder keine Lieferfeuchte vereinbart, entspricht das Einschnittsmaß dem Bestell- und Berechnungsmaß.

e) Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen Breiten bis 2 % und Dicken bis 3 % unterschritten werden.

2.1.3 Holzfeuchteangaben

a) Ein Stück Nadelschnittholz gilt als

- **trocken**, wenn die *mittlere Holzfeuchte** höchstens 20 % beträgt;
- **angetrocknet** („halbtrocken"), wenn die mittlere Holzfeuchte höchstens 30 % beträgt, bei Querschnitten über 200 cm^2 höchstens 35 %;
- **frisch**, ohne Begrenzung der Holzfeuchte;
- **verladetrocken**, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchte während des Transportes bei üblicher Beförderungsdauer ausschließt.

b) Bei trockener und angetrockneter Ware dürfen 20 % der Stückzahl unter Berücksichtigung natürlicher Feuchteschwankungen über den angegebenen Grenzwerten liegen.

2.1.4 Vermessung

a) Besäumtes Nadelschnittholz wird, wenn nicht anders vereinbart, stückweise vermessen.

b) Unbesäumtes Nadelschnittholz wird stückweise in der Mitte vermessen:

- auf der schmalen und breiten Seite verglichen,
- schmalseitig mit einer Baumkante oder
- blockliegend.

c) Anfallende Seitenware anderer Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.

d) Alle Maße werden auf volle Zentimeter nach unten abgerundet, wobei 1 % Abweichung unberücksichtigt bleibt. Das gilt nicht für Dimensions- und Listenware.

e) Bei gespundeter sowie bei gespundeter und gehobelter Ware wird das nach der Bearbeitung vorhandene *Profilmaß** in Millimeter berechnet.

f) Bei glattkantig gehobelter Ware gilt das nach Bearbeitung vorhandene Breitenmaß, bei Ware mit Wechselfalz gilt das nach Verarbeitung vorhandene Breitenmaß mit Falz in Millimetern.

g) Die Längenvermessung erfolgt nach ganzen, halben und viertel Metern, bei Stamm- und Blockware auch in Dezimetern, bei Dimensions- und Listenware sowie in fixen Längen bestellter Ware nach vollen Zentimetern.

h) Bei unbesäumter Ware wird das Längen- und Breitenmaß, oder auf Wunsch des Käufers die Stammnummer, an der Maßstelle erkennbar aufgeschrieben. Gleiches gilt für besäumte Ware, für die Maßvergütungen gewährt werden.

2.1.5 Deck- und Durchschnittsbreiten

a) — Für unbesäumte *Bretter** und *Bohlen** gelten, wenn nicht anders vereinbart, in allen Güteklassen folgende *Mindestdeckbreiten**:

Maße in mm

Dicke	Mindestdeckbreite
≤19	80
20–30	100
31–40	120
≥41	140

— Einzelne Bretter und Bohlen mit geringerer Deckbreite dürfen mitgeliefert werden, wenn der Teil, der die zulässige Deckbreite nicht erreicht, nicht mitgemessen wird.

b) — Für Kiefern-, Lärchen- und Douglasien-*Block-/Stammware** gelten folgende *Mindestdurchschnittsbreiten**:

Dicke	Mindestdeckbreite
≤19	200
20–30	230
31–40	250
≥41	270

Maße in mm

— Unter 2.1.5 b) aufgeführte Mindestdurchschnittsbreiten dürfen an einzelnen Brettern und Bohlen bis max. 40 mm unterschritten werden.

2.1.6 Güteklassenbeurteilung

a) Bei stückweiser Sortierung ist für die Beurteilung der Güteklasse die bessere Seite maßgebend. Die schlechtere Seite muss mindestens der nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird die Ware um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft.

b) Die unter a) aufgeführten Bestimmungen gelten auch für Dicken unter 16 mm, die im Originalschnitt erzeugt worden sind. Bei Spaltware ist die Güteklasse des Originalbretts vor dem Spalten maßgebend.

c) Bei einseitig gehobelter Ware ist die gehobelte Seite, bei zweiseitig gehobelter Ware, die bessere Seite zu beurteilen.

d) Im Maß vergütete Abweichungen sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer Acht zu lassen.

e) Stücke von besonders hochwertiger Beschaffenheit dürfen unerheblich von den festgesetzten Gütebestimmungen abweichen.

2.2 Laubschnittholz

2.2.1 Gütebestimmungen/Sortierung

a) Laubschnittholz ist in der vereinbarten Qualität zu liefern. Merkmale sind nach Art und Umfang in dem Maß zulässig, das in den vereinbarten Güteklassen und Sortimenten festgelegt ist.

b) Laubschnittholz wird, wenn nicht anders vereinbart, mit normalem Wuchs geliefert. Für vorkommende grobe Abweichungen erfolgt eine Maßvergütung in entsprechender Lange und/oder Breite (z. B. faule Äste, kranke und angestockte Stellen, Risse, auch Frostrisse, Ringschäle, stellenweise Fraßgänge). Für gerade Risse erfolgt keine Maßvergütung. Verschnittenes, stark drehwüchsiges und verstocktes (verdorbenes) Holz darf zurückgewiesen werden.

2.2.2 Maßhaltigkeit/Lieferfeuchte

a) Die Lieferfeuchte ist je nach Verwendungszweck zu vereinbaren.

b) Laubschnittholz ist so einzuschneiden, dass die Ware bei der vereinbarten Lieferfeuchte maßhaltig ist.

c) Ist zum Zeitpunkt des Einschnittes keine Lieferfeuchte vereinbart, ist Laubschnittholz so einzuschneiden, dass es bei einer Messbezugsfeuchte von 18 % maßhaltig ist.

d) Laubschnittholz wird in Längen von 3 m – 6 m gehandelt. Bis zu 15 % der Menge dürfen in Längen von 2,5 m – 2,9 m geliefert werden. Dicken unter 20 mm dürfen in Längen von 2 m aufwärts geliefert werden.

e) Bei *Bunt- und Obsthölzern** sind alle Längen handelsüblich.

f) Längenangaben erfolgen in 10 cm-Schritten.

g) Laubschnittholz gilt als verladetrocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchte während des Transportes bei üblicher Beförderungsdauer ausschließt.

2.2.3 Vermessung

a) Besäumtes Laubschnittholz wird, wenn nicht anders vereinbart, stückweise vermessen.

b) Unbesäumtes Laubschnittholz wird stückweise in der Mitte vermessen:

- auf der schmalen und breiten Seite verglichen,
- schmalseitig mit einer Baumkante oder
- blockliegend.

c) Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.

d) Bei der Längenvermessung wird das Maß auf volle 10 cm abgerundet.

e) Bei Eichenschnittholz wird gesunder, fester Splint mitgemessen. Schadhafter, loser Splint (z. B. mit Fäulnis oder Insektenfraß) wird nicht mitgemessen (vergütet).

2.2.4 Übernahme

Laubschnittholz wird in der Regel auf Besichtigung (auf Besicht) gekauft und durch den Käufer am Lagerort der Ware übernommen. Für Besichtigung und Übernahme gelten die unter 1.3.1 aufgeführten Gebräuche.

2.3 Furniere

2.3.1 Übernahme und Vermessung

a) Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Übernahme und Vermessung am Lagerort des Verkäufers. Für Besichtigung und Übernahme gelten die unter 1.3.1 aufgeführten Gebräuche. Erfolgen keine Übernahme und Vermessung, gelten Auswahl und handelsüblich vorgenommene Vermessung des Verkäufers seitens des Käufers im Voraus als anerkannt.

b) Längen werden in 5 cm-Schritten, Breiten – bei gesundem Splint – in Zentimeterschritten gemessen. Bei unbesäumten Paketen ist das mittlere Blatt für die Breite maßgebend. Für Abweichungen von der vereinbarten Qualität (z. B. faule Äste, kranke Stellen und *Fraßgänge**) erfolgt ein entsprechender Abschlag in der Länge und Breite, nicht aber für gerade laufenden schwarzen Kern oder geraden Riss. Bei Blindfurnieren (bis 1 mm Dicke) sind kleine Fraßgänge, bei Absperrfurnieren (über 1 mm Dicke) auch größere Fraßgänge ohne Abschlag zu dulden. Verschnittene Blätter sind bis zu 5 % der Blattanzahl nicht zu beanstanden. Maserfurniere werden im Allgemeinen blattweise berechnet. Wird Flächenmaßberechnung vereinbart, so erfolgt die Vermessung in der Länge und Breite in Zentimeterschritten.

2.3.2 Furniermuster

Zur Beurteilung der Qualität und Farbe von Furnieren werden in der Regel digitale Fotos/Scans oder Furniermuster im Format DIN A4 versandt. Sollen Furniermuster in Form von ganzen Furnierblättern geliefert werden, ist dies gesondert zu vereinbaren.

2.3.3 Verpackung

Für Verpackung von Furnieren werden, wenn nicht anders vereinbart, die Selbstkosten berechnet.

ANHÄNGE

ANHANG A

Güteklassen für Nadelschnittholz

Dieser Anhang legt Güteklassen für Nadelschnittholz für allgemeine Verwendungszwecke fest.

HINWEIS: Nadelschnittholz für spezielle Verwendungszwecke kann anderweitig (z. B. in europäischen oder nationalen Normen) geregelt sein. Entsprechende Anforderungen sind zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

A.1 Gütemerkmale

A.1.1 Fichte, Tanne

A.1.1.1 Farbe

- **Blank:** Weder rot- noch blaustreifig, noch durch unsachgemäße Behandlung farbig geworden
- **Leicht *farbig**:** Bis zu 10 % der Oberfläche farbig
- **Mittelfarbig:** Bis zu 40 % der Oberfläche farbig
- **Faul:** Nicht *nagelfest**

Bei unbesäumter Ware dürfen Faulstellen im Maß vergütet werden.

A.1.1.2 Äste

- **Kleine Äste:** ≤ 2 cm kleinster Durchmesser
- **Mittelgroße Äste:** ≤ 4 cm kleinster Durchmesser

Nach Rund- und *Flügelästen** wird nicht unterschieden.

Äste ≤ 0,5 cm kleinstem Durchmesser (Punktäste) bleiben unberücksichtigt. Wenn nicht anders vereinbart, darf der größte Durchmesser eines Astes jeweils nicht mehr als das Vierfache des zulässigen kleinsten Durchmessers betragen.

Feste schwarze und schwarz umrandete Äste gelten als gesund, wenn sie einseitig mindestens zur Hälfte fest verwachsen sind.

A.1.1.3 Harzgallen

- **Kleine Harzgallen:** Breite ≤ 0,5 cm, Länge ≤ 5 cm
- **Mittelgroße Harzgallen:** Breite ≤ 1 cm, Länge ≤ 10 cm

Gemessen wird die breiteste und die längste Stelle. Harzgallen ≤ 0,2 cm Breite und ≤ 2 cm Länge bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt bei unbesäumter Ware für Harzgallen größerer Ausdehnung, wenn sie auf der *Breitseite** des Brettes innerhalb der Fläche vorkommen, die durch die Baumkante begrenzt ist.

A.1.1.4 Risse

— **Kleine Risse:**

  – Nicht schräg laufend

  – Nicht länger als die Brettbreite

  – Nicht durchgehend

  – Endrisse dürfen durchgehen

— **Mittelgroße Risse:**

  – Nicht länger als die 1½-fache Breite

  – Dürfen durchgehen

— **Große Risse:**

  – Durchgehende Schrägrisse

  – Ringschäle

*Haarrisse** bleiben bei allen Güteklassen unberücksichtigt. Bei unbesäumter Ware dürfen Risse im Maß vergütet werden.

A.1.1.5 Baumkante

— Kleine Baumkante: ≤ ¼ der Brettlänge, schräg gemessen nicht > ¼ der Brettdicke

— Mittelgroße Baumkante: ≤ ½ der Brettlänge, schräg gemessen nicht mehr als die Brettdicke

— Große Baumkante: Brett in ganzer Länge mindestens von der Säge gestreift. Mindestdeckbreite ≥ ½ Brettbreite

Baumkante ist bei der Güteeinstufung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der schlechteren Brettseite vorkommt.

A.1.2 Kiefer und Weymouthskiefer

A.1.2.1 Farbe

— **Blank:** Frei von *Bläue** jeder Art; vereinzelt vorkommende *Anbläue**, die durch einen leichten Hobelstoß entfernt werden kann, bleibt unberücksichtigt

— **Angeblaut:** Vereinzelt vorkommende Anbläue

— **Blau:** Stärker verblaut

— **Verdorben:** Durch unsachgemäße Behandlung schwarz oder von Schimmelpilzen befallen

A.1.2.2 Äste

Kleine Äste:

— Unbesäumte Ware: Kleinster Durchmesser nicht mehr als etwa 1/10 der Brettmittenbreite oder ≤ 2 cm

— Besäumte Ware: Nicht mehr als etwa 3 cm kleinster Durchmesser

Der größte Durchmesser darf nicht mehr als etwa das Vierfache des kleinsten Durchmessers, jedoch nicht über 8 cm betragen.

Nach Rund- und Flügelästen wird nicht unterschieden. Äste ≤ 1 cm kleinster Durchmesser bleiben unberücksichtigt. Das gilt nicht für astreine Seiten.

Beginnende Faulästigkeit auf einer Seite des Brettes bleibt unberücksichtigt. Feste schwarze und schwarz umrandete Äste gelten als gesund, wenn sie einseitig mindestens zur Hälfte fest verwachsen sind.

A.1.2.3 Harzgallen

Siehe Abschnitt A.1.1.3. Sofern bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes beschrieben ist, müssen sie im Maß vergütet werden, wenn sie den Verwendungszweck beeinträchtigen.

A.1.2.4 Risse

Siehe Abschnitt A.1.1.4. Sofern bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes beschrieben ist, müssen Risse im Maß vergütet werden, wenn sie den Verwendungszweck beeinträchtigen.

A.1.2.5 Baumkante

Siehe Abschnitt A.1.1.5

A.1.3 Lärche, Douglasie

A.1.3.1 Farbe

Siehe Abschnitt A.1.1.1

A.1.3.2 Äste

Siehe Abschnitt A.1.1.2. Schwarz umrandete Äste gelten noch als gesund, sofern sie keine Loslösungserscheinungen aufweisen.

A.1.3.3 Harzgallen

Siehe Abschnitt A.1.1.3

A.1.3.4 Risse

Siehe Abschnitt A.1.1.4. Wenn nicht anders vereinbart, sind gerade Risse und gerade *Harzrisse** (*Pechrisse**) ohne Maßvergütung zulässig.

A.1.3.5 Baumkante

Siehe Abschnitt A.1.1.5

A.1.3.6 Unbesäumte Ware

Bei unbesäumter Ware sind Faulstellen, fauler, rissiger und von Insektenfraß betroffener Splint sowie Schrägrisse zulässig, müssen jedoch im Maß vergütet werden.

A.2 Güteklassen – Bretter und Bohlen, sägerau (unbearbeitet)

A.2.1 Fichte, Tanne

A.2.1.1 Blockware

Normallänge: 3 m – 6 m

Vermessungsart: stückweise

Stapelung und Verkauf: nur blockweise

— Gruppe I: ≥ 40 cm Zopfdurchmesser

— Gruppe II: 35 cm bis < 40 cm Zopfdurchmesser

— Gruppe III: 30 cm bis < 35 cm Zopfdurchmesser

Beim Einschnitt von Brettern bis einschließlich 19 mm Dicke dürfen auch Zopfdurchmesser von 25 cm bis < 30 cm mitgeliefert werden.

Die Ware muss im Allgemeinen aus gesunden, äußerlich ast- und beulenfreien Stämmen erzeugt werden. Der innere Ausfall des Blockes muss innerhalb der Zifferngüteklassen I und II liegen. Zulässig sind Blöcke, bei denen ein Kernbrett oder eine Kernbohle der Güteklasse III vorkommt. Bei Blöcken, die im Kern durchschnitten sind, dürfen zwei Kernbretter oder -bohlen der Güteklasse III vorkommen. *Buchsige** Blöcke sind ausgeschlossen.

A.2.1.2 Zifferngüteklassen

Güteklasse 0

Normallänge: 3 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss:

— blank sein.

Die Ware darf:

— je lfd. m – ohne Rücksicht auf die Lage – einen kleinen Ast, jedoch nicht länger als 5 cm;

— statt eines kleinen Astes eine kleine Harzgalle;

— vereinzelt kleine Risse;

— bei besäumter Ware vereinzelt kleine Baumkante;

— bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfd. m haben.

Buchsige Bretter und Bohlen sind ausgeschlossen.

Farbige Ware, die ansonsten die Kriterien der Güteklasse 0 erfüllt, entspricht Güteklasse I. Der Käufer ist berechtigt, die Lieferung solcher Ware auszuschließen.

Güteklasse I

Normallänge: 3 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware darf:

— vereinzelt leicht farbig sein;

— kleine fest verwachsene Äste nicht über 5 cm lang, und je lfd. m einen kleinen Durchfallast;

— vereinzelt kleine Harzgallen;

— vereinzelt kleine Risse, Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt;

— bei besäumter Ware vereinzelt kleine Baumkante;

— bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfd. m haben.

Buchsige Bretter und Bohlen sind ausgeschlossen.

Farbige Ware, die ansonsten die Kriterien der Güteklasse 0 erfüllt, entspricht Güteklasse I. Der Käufer ist berechtigt, die Lieferung solcher Ware auszuschließen.

Güteklasse II

Normallänge: 3 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware darf:

— leicht farbig sein;

— ohne Rücksicht auf die Lage je lfd. m zwei kleine Durchfalläste und auf beiden Seiten festverwachsene mittelgroße Äste bis 10 cm Länge haben. Die bessere Seite darf keine sich gegenüberliegenden, vom Kern ausgehende Äste aufweisen;

— kleine Harzgallen;

— vereinzelt vorkommende kleine Risse, Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt;

— bei besäumter Ware kleine Baumkante;

— bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfd. m haben.

Insektenfraß ist auch auf der schlechteren Seite nicht zulässig.

Güteklasse III

Normallänge: 3 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise oder nach Flächenmaß

Bei Lieferung von Breiten ≥ 8 cm: 12 cm Durchschnittsbreite, auf Wunsch des Käufers auch ohne Durchschnittsbreite; Breiten ≥ 18 cm ohne Durchschnittsbreite.

Die Ware darf:

— mittelfarbig sein;

— vereinzelt mittelgroße lose, im Übrigen gesunde Äste;

— mittelgroße Harzgallen in geringer Anzahl;

— bei besäumter Ware mittelgroße Baumkante;

— mittelgroße Risse;

— geringen Insektenfraß;

— bei unbesäumter Ware Krümmungen haben.

Güteklasse IV

Normallänge: 2 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm, ohne Durchschnittsbreite, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise oder Flächenmaß

Ware, die der Güteklasse III nicht entspricht, gehört zu Güteklasse IV. Sie darf unter anderem große Baumkante haben und auch verschnitten sein. Schnittholz, das nicht mehr als Nutzholz verwendet werden kann, darf nicht mitgeliefert werden. Ausschuss, verdorbene Ware und Brennholz sind ausgeschlossen.

A.2.1.3 Tischlerqualität

Besäumtes Nadelschnittholz der Güteklassen 0 und I inklusive anfallender Kernbretter (Güteklasse II) wird auch als Tischlerqualität (oder Schreinerqualität) bezeichnet.

A.2.1.4 Rohhobler

Normallänge: 2 m – 6 m, Dicke: ≤ 55 mm, Breite: 8 cm – 18 cm, nur parallel besäumt oder *prismiert**

Vermessungsart: stückweise

Die Ware darf:

- vereinzelt leicht farbig sein;
- mittelgroße, gesunde Äste, jedoch nicht länger als 7 cm, keine Durchfalläste;
- kleine Harzgallen, jedoch darf die Ansicht des Brettes nicht beeinträchtigt werden;
- kleine Baumkante;
- vereinzelt kleine Risse, sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, haben.

A.2.2 Kiefer

A.2.2.1 Stamm-, Mittel-, Zopfware, astreine Seiten

Stammware Güteklasse I

Aus *Erdstämmen** erzeugt, stückweise sortiert

Vermessungsart: stückweise

Bis 3 % der Stückzahl aus forstseitig gesund geschnittenem Rundholz dürfen mitgeliefert werden, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist. Die Ware darf nicht *grobringig** sein und muss frei von stärkerem *Drehwuchs** sein.

Die Faser muss gerade verlaufen, nur eine leichte Abweichung von der geraden Linie ist zulässig. Die Markröhre darf nicht wesentlich von der Mitte des Brettes abweichen.

Die Ware muss blank sein, hin und wieder ist leichte Anbläue zulässig.

Längen: 4 m – 9 m, bis 5 % der Stückzahl max. 10 m. Die Ware muss im ersten und zweiten Drittel der Länge – bei Längen bis 6 m auf mindestens 4 m – einseitig astrein sein. Wenige kleine, gesunde, im mittleren Drittel der Brettbreite liegende Äste bleiben unberücksichtigt. Im übrigen Teil der Länge dürfen auch einige größere, gesunde, jedoch nicht bis zum Rand durchgehende Äste vorkommen.

Einseitige Krümmung bis zu 2 cm je lfd. m ist zulässig.

*Schilferriss** (Schilfer) nicht über ein Drittel der Brettbreite reichend, kleine Faulstellen, Stamm-/Stockfäule sowie mit der Faser verlaufende Risse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden. Seitenrisse sowie durchgehende Schrägrisse sind ausgeschlossen.

Stammware Güteklasse II

Aus Erdstämmen erzeugt, stückweise sortiert

Vermessungsart: stückweise

Bis zu 5 % der Stückzahl aus forstseitig gesund geschnittenem Rundholz dürfen mitgeliefert werden, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist.

Längen wie bei Stammware Güteklasse I. Die Ware muss im ersten Drittel der Länge – bei Längen bis 6 m auf mindestens 2 m – einseitig astrein sein, im Übrigen nach den für Stammware Güteklasse I geltenden Gütebestimmungen sortiert werden.

Stammware Güteklasse III

Nur aus Erdstämmen erzeugt, stückweise sortiert

Vermessungsart: stückweise

Forstseitig gesund geschnittenes Rundholz, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist, darf mitgeliefert werden.

Im ersten Drittel der Länge – bei Längen bis 6 m auf nicht weniger als 2 m – dürfen einige kleine, gesunde, nicht bis zum Rand durchgehende Äste, im übrigen Teil der Länge kleine faule und große gesunde Äste in mäßiger Anzahl vorkommen.

Längen: wie bei Stammware Güteklasse I und II. Die Ware muss blank, bis ein Drittel der Stückzahl darf angeblaut sein. Schilferrisse (Schilfer), kleine Faulstellen und Stamm-/Stockfäule sowie Risse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden. Krümmung bis zu 3 cm je lfd. m ist zulässig.

Mittelware

Blockweise sortiert, Zopfdurchmesser ≥ 25 cm

Vermessungsart: stückweise

Die Ware ist aus nicht grobringigen, nicht stärker drehwüchsigen, äußerlich astreinen, nicht stark beuligen – bei besonders hochwertiger Beschaffenheit – auch äußerlich fast astreinen zweiten oder dritten Mittelstücken einzuschneiden, Erdstämme sind ausgeschlossen. Normallänge ≥ 3 m, max. 20 % der Stückzahl dürfen 2,4 m – 2,8 m lang sein.

Die Ware muss blank sein, hin und wieder vorkommende Anbläue ist zulässig. Schilferrisse (Schilfer), nicht über ein Drittel der Brettbreite, kleine Faulstellen, sowie mit der Faser verlaufende Risse und Schrägrisse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden.

Der Block darf einseitige Krümmung bis zu 2 cm je lfd. m haben. Der innere Ausfall des Blockes ist bei der Güteeinstufung entscheidend. Die Mehrzahl der Bretter des Blockes muss klein- und gesundästig sein.

Zopfware

Blockweise sortiert, Zopfdurchmesser ≥ 20 cm

Vermessungsart: stückweise

Die Ware ist aus äußerlich nicht grobästigen Mittelstücken und Zopfenden einzuschneiden. Normallänge ≥ 3 m, 20 % der Stückzahl dürfen 2,4 m – 2,8 m lang sein. Die Ware muss blank sein, vorkommende Anbläue ist zulässig. Schilferrisse (Schilfer) und kleine Faulstellen sowie mit der Faser verlaufende Risse und Schrägrisse sind der Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten.

Der Block darf einseitige Krümmung bis zu 2 cm je lfd. m haben.

Modellware

Unbesäumt, block- oder stückweise sortiert, Zopfdurchmesser ≥ 30 cm

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss gesund und darf grob, krumm, sowie blau sein und faule Äste haben.

Normallänge: ≥ 3 m. Bis 20 % der Stückzahl dürfen 2,4 m – 2,8 m lang sein.

Astreine Seiten

Vermessungsart: stückweise.

Dicke: ≤ 33 mm, mindestens einseitig astrein und rissfrei, Krümmungen sind bis zu 2 cm je lfd. m zulässig.

Die Ware wird nach folgenden Sortimenten unterschieden:

— Breite, blanke Stammseiten, bis 10 % der Stückzahl leichte Anbläue zulässig, unbesäumt, entrindet, 10 cm Mindestdeckbreite, Breite: ≥ 18 cm, Durchschnittsbreite: ≥ 21 cm, Länge: ≥ 3 m, Durchschnittslänge: 4 m.

— Alle übrigen Seiten, unbesäumt und besäumt, entrindet, 6 cm Mindestdeckbreite, 15 cm Durchschnittsbreite, Länge: ≥ 2 m, 3,2 m Durchschnittslänge. Die Ware muss blank sein, bis 10 % der Stückzahl leichte Anbläue zulässig. Diese Abmessungen gelten ebenfalls für angeblaute und blaue Seiten.

— Blanke Kurzlängen (Kürzungen) bis 10 % der Stückzahl leichte Anbläue zulässig, Länge: 0,8 m – 1,8 m, 6 cm Mindestdeckbreite ohne Durchschnittsbreite und ohne Durchschnittslänge. Diese Abmessungen gelten ebenfalls für angeblaute und blaue Kürzungsseiten.

A.2.2.2 Zifferngüteklassen

Güteklasse I

Normallänge: 3 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss:

— scharfkantig – vereinzelt kleine Baumkante zulässig;

— blank sein – vereinzelt Anbläue zulässig.

Die Ware darf:

— vereinzelt kleine gesunde Äste;

— vereinzelt kleine Harzgallen haben.

Schilferrisse (Schilfer) und Risse – ausgenommen kleine Risse – sind ausgeschlossen. Krümmungen sind bei unbesäumter Ware bis 2 cm je lfd. m zulässig.

Güteklasse II

Normallänge: 3 m – 6 m, bis 5 % der Stückzahl von 2 m bis < 3 m zulässig, Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss:

— blank sein – Anbläue zulässig.

Die Ware darf:

— kleine gesunde – vereinzelt auch lose – und bei Dicken > 30 mm auch vereinzelt größere gesunde Äste;

— kleine Baumkante;

— Harzgallen haben.

Schilferrisse (Schilfer), Schrägrisse und durchgehende Endrisse sind ausgeschlossen. Vereinzelt vorkommende Risse und Endrisse bis zur Länge der Brettbreite, letztere durchgehend, sind zulässig. Bei unbesäumter Ware sind Krümmungen bis 2 cm je lfd. m zulässig.

Güteklasse III

Normallänge: 3 m – 6 m, bis 15 % der Stückzahl von 2 m bis < 3 m lang zulässig, Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise oder nach Flächenmaß

Bei Lieferung von Breiten ≥ 8 cm: 12 cm Durchschnittsbreite, auf Wunsch des Käufers auch ohne Durchschnittsbreite; Breiten ≥ 18 cm ohne Durchschnittsbreite.

Gütebestimmungen: siehe Abschnitt A.2.1.2 Güteklasse III, jedoch darf die Ware blau sein.

Güteklasse IV

Normallänge: 2 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm ohne Durchschnittsbreite, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise oder nach Flächenmaß

Gütebestimmungen: siehe Abschnitt A.2.1.2 Güteklasse IV.

A.2.2.3 Tischlerqualität

Siehe Abschnitt A.2.1.3

A.2.2.4 Rohhobler

Normallänge: 2 m – 6 m, Dicke: ≤ 55 mm, nur parallel besäumt oder prismiert, Breite: 8 cm – 18 cm

Vermessungsart: stückweise

Gütebestimmungen: siehe Abschnitt A.1.2.4, jedoch darf die Ware leicht angeblaut sein.

A.2.3 Weymouthskiefer

Güteklasse S

Blockweise sortiert, Länge: ≥ 2,4 m, Mindestmittendurchmesser: 30 cm, Mindestzopfdurchmesser: 20 cm

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss:

— faul- und bruchfrei sein;

— blockweise gestapelt, verkauft und verladen werden. Kleine Faulstellen sind im Maß zu vergüten.

Güteklasse N

Besäumt und unbesäumt, Länge: ≥ 2 m, Mindestbreite: 6 cm

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss faul- und bruchfrei sein. Kleine Faulstellen müssen im Maß vergütet werden.

A.2.4 Lärche, Douglasie

A.2.4.1 *Stammbretter/-bohlen**, unbesäumt

Güteklasse I

Normallänge: ≥ 2,4 m, aus Erdstämmen erzeugt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss:

— auf der linken Seite (Außenseite) an jeder Stelle mindestens zwei Drittel der Brettbreite Kernholz aufweisen;

— frei von starkem Drehwuchs sein.

Die Ware darf:

— kleine gesunde Äste (ohne Rücksicht auf die Lage) sowie Nageläste bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind (ohne Rücksicht auf ihre Länge);

— Harzrisse (*Pechlarsen**), von der Markröhre ausgehende Risse (Kernrisse) sowie vereinzelt vorkommende kleine Risse und Endrisse, diese jedoch nicht länger als die Brettbreite;

— kleine Harzgallen;

— einseitige Krümmung, bis 3 cm je lfd. m haben.

Güteklasse II

Normallänge: ≥ 2,4 m, aus Erdstämmen erzeugt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss:

— frei von starkem Drehwuchs sein.

Die Ware darf:

— mittelgroße, gesunde Äste (ohne Rücksicht auf die Lage) sowie kleine schwarze Punktäste (Nageläste) bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind (ohne Rücksicht auf ihre Länge);

— Harzrisse (Pechlarsen), von der Markröhre ausgehende Risse (Kernrisse) sowie mittelgroße Risse und Endrisse, diese jedoch nicht länger als die doppelte Brettbreite;

— mittelgroße Harzgallen;

— vereinzelt leichte Rotfäule (Brandigkeit);

— einseitige Krümmung, bis 3 cm je lfd. m haben.

A.2.4.2 Zifferngüteklassen

Güteklasse 0

Normallänge: 3 m – 6 m; Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss:

— blank und frei von Rotfäule (Brandigkeit) sein.

Die Ware darf:

— je lfd. m einen kleinen Ast;

— vereinzelt kleine Harzgallen;

— vereinzelt kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind;

— vereinzelt kleine Baumkante;

— bei unbesäumter Ware einseitige Krümmung, bis 3 cm je lfd. m haben.

Güteklasse I

Normallänge: 3 m – 6 m; Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware muss:

— blank und frei von Rotfäule (Brandigkeit) sein.

Die Ware darf:

— kleine, gesunde Äste und je lfd. m einen kleinen Durchfallast oder angefaulten Ast;

— kleine Harzgallen;

— vereinzelte kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind;

— vereinzelt kleine Baumkante;

— bei unbesäumter Ware einseitige Krümmung, bis 3 cm je lfd. m haben.

Güteklasse II

Normallänge: 3 m – 6 m; Breite: ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt

Vermessungsart: stückweise

Die Ware darf:

— leicht farbig sein und vereinzelt leichte Rotfäule (Brandigkeit);

— mittelgroße, gesunde Äste und je lfd. m zwei kleine Durchfalläste oder angefaulte Äste und zwei Nageläste bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind – ohne Rücksicht auf ihre Länge;

— Harzgallen;

— kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind;

— kleine Baumkante;

— bei unbesäumter Ware Krümmung, bis 3 cm je lfd. m. haben.

Güteklasse III

Siehe Abschnitt A.2.1.2 Güteklasse III

Güteklasse IV

Siehe Abschnitt A.2.1.2 Güteklasse IV

A.2.4.3 Tischlerqualität

Siehe Abschnitt A.2.1.3

A.2.4.4 Rohhobler

Siehe Abschnitt A.2.1.4

A.2.5 Fichte, Tanne, Kiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Douglasie

A.2.5.1 Verpackungsbretter

Länge: ≥ 2 m; Durchschnittslänge: 3 m; Mindestdeckmaß: 7 cm; Durchschnittsbreite: 13 cm, besäumt und unbesäumt; block- oder stückweise sortiert

Längen von 0,8 m – 1,8 m dürfen nach Absprache mitgeliefert werden.

Vermessungsart: stückweise oder nach Flächenmaß

Die Ware muss:

— mindestens nagel- und bruchfest sein.

Die Ware darf:

— bei besäumter Ware Baumkante bis zu ½ der Brettbreite und -dicke haben.

Vorkommende Ringschäle ist im Maß zu vergüten.

Weitere Qualitätsanforderungen sind zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

A.3 Güteklassen – Bretter und Bohlen, gehobelt

A.3.1 Fichte, Tanne, Kiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Douglasie

A.3.1.1 Zifferngüteklassen

Güteklasse I

Normallänge: 2 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm (üblicherweise bis 18 cm)

Vermessungsart: stückweise in Millimeter (Profilmaß)

Die Ware muss:

— blank sein, darf vereinzelt leicht farbig, bei Kiefer leicht angeblaut sein;

— frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein;

— gut und passend gehobelt sein.

Die Ware darf:

— nur festverwachsene Äste bis zu 2,5 cm kleinstem Durchmesser;

— vereinzelt kleine Harzgallen;

— kleine Baumkante – nur auf der sägerauen/egalisierten Seite;

— kleine Risse haben.

Güteklasse II

Normallänge: 2 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm (üblicherweise bis 18 cm)

Vermessungsart: stückweise in Millimeter (Profilmaß)

Die Ware muss:

— gut und passend gehobelt sein.

Die Ware darf:

— leicht farbig – bei Kiefer angeblaut sein;

— kleine, schwarze, festverwachsene Äste bis 4 cm kleinstem Durchmesser;

— kleine Harzgallen;

— kleine Baumkante, nur auf der sägerauen/egalisierten Seite;

— kleine Risse;

— kleine Hobelfehler und ausgedübelte Stellen haben.

Güteklasse III

Normallänge: 2 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm

Vermessungsart: stückweise in Millimeter (Profilmaß)

Die Ware darf:

— mittelfarbig – bei Kiefer blau – sein;

— vereinzelt kleine, ausgeschlagene Äste;

— Harzgallen;

— kleine Baumkante auf der sägerauen/egalisierten Seite;

— große Risse – nicht länger als ein Viertel der Brettlänge;

— Hobelfehler haben.

Güteklasse IV

Normallänge: 2 m – 6 m, Breite: ≥ 8 cm

Vermessungsart: stückweise in Millimeter (Profilmaß)

Die Ware darf:

— farbig – bei Kiefer blau – sein;

— große Äste – auch lose oder ausgeschlagene;

— Harzgallen;

— mittelgroße Baumkante;

— Risse ≤ 1/3 der Brettlänge;

— Insektenfraß haben.

A.3.1.2 Gespundete Bretter/*Rauspund**

Siehe Abschnitt A.3.1.1 Güteklassen I–IV

A.3.1.3 Fußleisten

ohne Breitenbegrenzung

Siehe Abschnitt A.3.1.1 Güteklassen I und II

A.4 Latten, Kreuzholz, Rahmen, Kantholz

A.4.1 Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie

A.4.1.1 *Latten**

Güteklasse I

Normallänge: 3 m – 6 m

Die Ware darf:

— bei Fichte, Tanne, Lärche und Douglasie leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein;

— kleine Äste, soweit sie die Bruchfestigkeit, und Harzgallen, soweit sie den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen;

— kleine Baumkante;

— kleine Risse haben.

Güteklasse II

Normallänge: 2 m – 6 m

Die Ware darf:

— bei Fichte, Tanne, Lärche und Douglasie farbig, bei Kiefer blau sein;

— Äste, soweit sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen;

— Harzgallen;

— Baumkante, jede Seite muss jedoch auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein;

— Risse, soweit sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen, haben.

A.4.1.2 Spalierlatten (Plafondlatten, Gipslatten usw.)

Länge: ≥ 0,8 m; Dicke: ≤ 24 mm; Breite: ≤ 35 mm

Die Ware muss:

— gleichmäßig geschnitten;

— auf allen Seiten in ganzer Länge von der Säge gestreift sein.

Die Ware darf:

— Baumkante bei 50 % der Stückzahl haben.

A.4.1.3 Kreuzholz und Rahmen

Als Kreuzholz und Rahmen gelten Querschnittabmessungen > 32 cm^2. Bei Kreuzholz müssen vier Stück *kerngetrennt**, bei Rahmen mindestens vier Stück aus einem Rundholzabschnitt erzeugt sein.

Güteklasse I

Normallänge: 3 m – 6 m, bis 10 % der Stückzahl unter 3 m zulässig

Die Ware muss:

— frei von durchgehenden Rissen und Drehwuchs sein.

Die Ware darf:

— bei Fichte, Tanne, Lärche, und Douglasie leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein;

— bei Fichte, Tanne, Lärche und Douglasie mittelgroße, bei Kiefer vereinzelt große, gesunde Äste;

— Harzgallen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen;

— kleine Baumkante haben.

Güteklasse II

Normallänge: 3 m – 6 m, bis 10 % der Stückzahl unter 3 m zulässig

Die Ware darf:

— bei Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie farbig, bei Kiefer blau sein;

— Äste und Harzgallen;

— mittelgroße Risse;

— Baumkante – schräg gemessen nicht mehr als die Hälfte der größeren Querschnittabmessung;

— kleinen Drehwuchs;

— geringen Insektenfraß haben.

A.4.1.4 *Kantholz**

Kanthölzer müssen äußerlich gesund und entrindet sein und dürfen Kern- und Trockenrisse aufweisen. Rotfäule, jede andere Art von Fäule sowie Ringschäle sind nicht zulässig. Fraßgänge von Frischholzinsekten sind zulässig. Fichte, Tanne, Lärche und Douglasie dürfen farbig und Kiefer blau sein.

Schnittklasse S

Die Ware muss scharfkantig sein und darf keine Baumkante aufweisen.

Schnittklasse A

Die Ware darf an beliebigen Kanten in ganzer Länge Baumkante aufweisen, die schräg gemessen nicht mehr als 1/8 der größeren Querschnittabmessung (Höhe) beträgt. Bei Längen über 8 m dürfen bei vereinzelt anfallenden Stücken (maximal 10 % der Menge) die letzten 0,5 m die Merkmale der Schnittklasse B aufweisen.

Schnittklasse B

Die Ware darf an allen Kanten in ganzer Länge Baumkante aufweisen, die schräg gemessen nicht mehr als 1/3 der größeren Querschnittabmessung (Höhe) beträgt.

Schnittklasse C

Die Ware muss an allen Seiten in ganzer Länge mindestens von der Säge gestreift sein. In geringer Länge nicht gestreifte Stellen sind im Maß zu vergüten.

ANHANG B

Gebräuche für die Vermittlung von Geschäften im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland (Maklergebräuche)

Dieser Anhang legt Gebräuche für die Vermittlung von Geschäften im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland (Maklergebräuche) fest.

B.1 Bestimmungen

B.1.1 Form des vermittelten Vertrages

Der durch den Makler vermittelte Abschluss ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Stellt der Makler Schlussscheine aus, haben diese die Bedeutung von Beweismitteln.

B.1.2 Haftung

a) Der Makler haftet bei beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden.

b) Ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden des Maklers liegt nicht vor, wenn der Makler in gutem Glauben an seine Vertretungsvollmacht gehandelt hat oder wenn die Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Zustandekommen des Vertrages bestreiten.

c) Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Vertragsparteien übernehmen Makler keine Haftung, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist; in diesem Fall ist eine Delkredere-Vergütung üblich. Alle Auskünfte über die Kredit- und Zahlungsfähigkeit der Vertragsparteien werden nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr gegeben.

B.1.3 Maklerlohn

a) Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Maklerlohn bezahlt, ist er von Käufer und Verkäufer je zur Hälfte zu tragen, um die Neutralität des Maklers sicherzustellen.

b) Der Maklerlohn errechnet sich im Allgemeinen nach dem im Schlussschein genannten Kaufpreis ohne Abzug von Skonto.

c) Dem Käufer gesondert in Rechnung gestellte Versandkosten und Umsatzsteuer sind nur provisionspflichtig, wenn dies vereinbart ist.

d) Der Anspruch auf Maklerlohn ist mit Abschluss des vermittelten Vertrages entstanden – jedoch erst fällig, wenn die dem Makler verpflichtete Partei in den Besitz der ihr vertraglich zustehenden Leistung gelangt. Bei Teillieferungsverträgen gilt dies für die einzelnen Teillieferungen.

e) Wird der Vertrag ohne Verschulden des Maklers nicht durchgeführt, ist der Maklerlohn fällig, sobald die Nichtdurchführung des Vertrages feststeht.

f) Beruht die Nichtdurchführung des Vertrages auf höherer Gewalt oder nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Maklerlohns.

g) Falls besondere Leistungen wie Delkredere, Inkassi, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen usw. gewünscht werden, sind hierfür besondere Vergütungen zu zahlen. Dem Makler sind Kopien von Rechnungen und Korrespondenz einzusenden.

B.1.4 Kunden- bzw. Lieferantenschutz

a) Ist die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien durch den Makler zustande gekommen, liegt eine provisionspflichtige Vermittlung von Verträgen auch dann vor, wenn die Vertragsparteien unter Verzicht auf weitere Hinzuziehung des Maklers unmittelbar Geschäfte tätigen. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung (letzte Lieferung) des letzten durch den Makler abgeschlossenen Geschäfts zwischen den Vertragsparteien getätigt wurden.

b) Tätigt der Makler einen Abschluss zwischen Parteien, die bereits in Geschäftsverbindung miteinander standen, besteht auch für spätere unmittelbar abgeschlossene Geschäfte Provisionspflicht, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem vom Makler vermittelten Geschäft stehen und innerhalb eines Jahres nach der letzten, aufgrund des vermittelten Abschlusses, erfolgten Lieferung getätigt werden.

c) Sind Abschlüsse aufgrund einer einleitenden Tätigkeit des Maklers zustande gekommen, ohne dass der Makler beim Abschluss des Vertrages mitgewirkt hat, unterliegen sie der Provisionspflicht.

d) Bei Abschlüssen, die durch einen anderen Makler getätigt werden, wird die Provision nur einmal gezahlt, und zwar an den Makler, der an dem Abschluss unmittelbar beteiligt war. Dies gilt auch innerhalb der Schutzfrist.

B.1.5 Tätigwerden zweier Makler

Die Schutzfrist von zwei Jahren nach B.1.4 gilt auch für Makler untereinander, sofern zwei Makler an demselben Geschäft beteiligt waren.

B.1.6 Erfüllungsort

Für den Makler betreffende Rechte und Pflichten aus dem Vermittlungsgeschäft (Maklervertrag) gilt für sämtliche Beteiligte der Sitz des Maklers als Erfüllungsort.

ANHANG C

Warengruppen im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland

Dieser Anhang führt beispielhaft die wichtigsten Warengruppen im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland auf. Insbesondere sind dies Rundholz, Schnittholz, Hobelware und Holzwerkstoffe sowie weiterverarbeitete holzbasierte Produkte.

Nachfolgend aufgeführte Warengruppen stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern Beispiele typischer Warengruppen im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland:

- Rundholz
- Schnittholz
- Furnier
- Hobelware
- Geklebte Vollholzprodukte
- Holzwerkstoffe
- Holzfaserdämmstoffe
- Imprägnierte, modifizierte (z. B. thermisch/chemisch) oder anderweitig behandelte oder vergütete Holzprodukte
- Holz-(Kunststoff-)Verbundwerkstoffe
- Holzfußböden
- Fußböden auf Holzwerkstoffbasis
- Bauelemente aus Holzprodukten
- Holz im Garten
- Holzverpackungen und Holzverpackungsbestandteile
- Energieholz
- Sägenebenprodukte
- Recyclingholz

ANHANG D

Glossar

Anbläue

Frühes Stadium des unter dem Begriff → Bläue beschriebenen Phänomens. Einsetzende Bläue geringen Ausmaßes.

Bläue

Bläuliche bis schwarze Verfärbung des Holzes durch Hyphen der Bläuepilze, die gewöhnlich im Splintholz von Nadelholz (v. a. Kiefer) vorkommt. Bläuepilze bauen keine Holzsubstanz ab; es kommt nicht zu Festigkeitsverlusten. Ursache können materialbedingte Feuchteerhöhungen oder eine hohe Umgebungsluftfeuchte sein. Unter besonderen Bedingungen kann sich Bläue lediglich im Holzinneren ausbreiten – auf den Holzoberflächen ist der innere Befall nicht zu erkennen (sog. Innenbläue).

Blockware

→ Stammware/Blockware

Bohle

→ Brett, Bohle, Latte, Kantholz

Breitseite

Eine der beiden breiteren Seitenflächen eines Schnittholzstückes oder eine Seitenfläche bei Schnittholz mit quadratischem Querschnitt.

Brett, Bohle, Latte, Kantholz

Schnittholzstück in länglicher Form mit rechteckigem Querschnitt folgender Abmessungen:

	Dicke d bzw. Höhe h	Breite b
Latte	d ≤ 40 mm	b < 80 mm
Brett	d ≤ 40 mm	b ≥ 80 mm
Bohle	d > 40 mm	b > 3 d
Kantholz	b ≤ h ≤ 3 b	b > 40 mm

buchsig
(auch Druckholz oder Buchs)

Reaktionsholz der Nadelhölzer, das durch eine entlang der Jahrringe verlaufende, rotbraun verfärbte Verdichtung der Holzstruktur gekennzeichnet ist.

Bunt- und Obsthölzer
Gruppe von Laubhölzern mit Holz besonderer Farbe, Tönung, Maserung sowie sonstigen Auffälligkeiten (z. B. geriegelt, geflammt). Zu den Bunthölzern gehören: Ahorn, Birke, Esche, Elsbeere, Hainbuche, Linde, Nussbaum, Erle und Ulme. Obsthölzer sind Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche u. a., die oft nur in einzelnen Stücken, selten in größeren Mengen, gehandelt werden.

Drehwuchs
Von der Längsachse des Stammes abweichende Ausrichtung der Fasern, links-, rechts- oder wechseldrehend.

Erdstamm
Stammabschnitt, der bei der Fällung unmittelbar vom Wurzelstock abgetrennt wird und in der Regel den Wurzelanlauf zeigt.

farbiges Holz
Farbabweichung von der natürlichen Farbe des gesunden Holzes ohne Festigkeitsverminderung.

Flügelast
Ast, der so angeschnitten ist, dass das Verhältnis zwischen dem größten und dem kleinsten Durchmesser an der Breitseite größer als 4 ist.

Fraßgang
Durch Insekten verursachter/s Fraßgang oder Loch im Holz.

grobringig
(auch grobjährig)
Holz mit breiten Jahrringen.

Haarriss
Feiner Riss, der an der Oberfläche durch Spannungen beim Schwinden des Holzes entsteht.

Harzriss
auch Pechriss oder bei Lärche/Douglasie Pechlarse genannt; Rissbildungen im lebenden Baum, die von der Markröhre ausgehen, jedoch in ihrer Ausdehnung auf den inneren Teil des Kernholzes beschränkt bleiben und mit Harz gefüllt sind.

Kantholz
→ Brett, Bohle, Latte, Kantholz

kerngetrennt
(auch herzgetrennt)
Schnittholz, bei dem der Sägeschnitt durch die Markröhre geht und diese ganz oder teilweise auf den Flächen bzw. Kanten sichtbar ist (≠ kern- oder herzfrei).

lagerhaltend
Im Gegensatz zu Warenlieferungen z. B. direkt auf Baustellen, bezeichnet dies Abnehmer von Holzprodukten mit der Möglichkeit zur Lagerhaltung.

Latte	→ Brett, Bohle, Latte, Kantholz
Mindestdeckbreite	Die geringste Breite eines unbesäumten Schnittholzstückes, auf der schmalen (linken) Seite gemessen.
Mindestdurchschnittsbreite	Die bei einer Schnittholzlieferung mindestens einzuhaltende Durchschnittsbreite.
mittlere Holzfeuchte	Werden an einem Stück Holz mehrere Feuchtemessungen durchgeführt, ist die mittlere Holzfeuchte der Mittelwert aus mehreren Messungen.
nagelfest	Holz mit einer durch Pilzbefall hervorgerufenen Verfärbung und einer geringen Festigkeitsminderung ohne sichtbare Veränderung der Holzstruktur.
natürliche Eigenschaften des Holzes	Holz weist wachstums- und standortbedingte Besonderheiten auf. Diese Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind im Handel und bei der Verwendung von Holz und Holzprodukten zu berücksichtigen.
Pechlarse	→ Harzriss
Pechriss	→ Harzriss
prismiert	Im Doppelschnitt erzeugtes Schnittholz einheitlicher Breite.
Profilmaß	Breite von Hobelware einschließlich Feder oder Profilierung (das Profilmaß entspricht nicht dem Deckmaß, das zur Berechnung von Mengen und Flächen benötigt wird).
Rauspund	egalisierte Bretter, schmalseitig gespundet, wenn nicht anders vereinbart mit Nut und Feder.
Schilferrisse *(auch Schilfer)*	bei Nadelholz (meist ältere Kiefern oder Lärchen) oft im Zusammenhang mit Drehwuchs auftretende Risse, die radial verlaufen und sich immer wieder neu ansetzen. Sie sind auf das trockene Holz begrenzt. Der schräge Verlauf der angeschnittenen Risse führt auf der Breitseite zu schuppenförmigen Faserablösungen.
Stammbrett/ -bohle	unbesäumtes Lärchen- und Douglasien-Schnittholz aus → Erdstämmen erzeugt.

Stammware/ Blockware

Stammware und Blockware beschreiben allgemein unbesäumtes Nadel- und Laubschnittholz. Die Begriffe werden mitunter synonym verwendet. Unterscheidung: Blockware bezeichnet insbesondere das nach dem Aufschneiden eines Stammes zur ursprünglichen Stammform zusammengelegte unbesäumte Schnittholz ohne Schwarten. Blockware wird aus stärkeren Stammstücken (meistens Erdstämmen) erzeugt, Stapelung und Verkauf blockweise, wobei die Einheit des Blockes gewährt sein muss. Stammware bezieht sich auf Kiefer, kann aber auch bei anderen Holzarten vereinbart werden. Stammware wird i. d. R. aus Erdstämmen erzeugt und stückweise sortiert.

verdeckter Mangel

Produktmangel, der bei einer sachgemäßen und vollständigen Wareneingangskontrolle zunächst nicht feststellbar ist und später in Erscheinung tritt. Beispiele: Formaldehydgehalt einer Spanplatte, Qualität einer Verklebung, Wirksamkeit einer Imprägnierung.

Beteiligte Verbände

— Arbeitsgemeinschaft Rohholz e. V. (AGR), Berlin

— Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e. V. (HPE), Bad Honnef

— Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e. V. (CDH), Berlin

— Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH), Berlin

— Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V. (GD Holz), Berlin

— Initiative Furnier + Natur e. V. (IFN), Bonn

— Verband der Holzwirtschaft und Kunststoffverarbeitung Bayern/Thüringen e. V. (VHKBT), München

— Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V. (VSH), Stuttgart

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)
Chausseestraße 99
10115 Berlin
www.saegeindustrie.de

Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V. (GD Holz)
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
www.gdholz.de

Bildquellen Titel: Shutterstock
Für Irrtümer, Satz- und Druckfehler übernehmen die Herausgeber keine Haftung.

Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland – Fassung 2023